

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB.
2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben“.
3. Aufbewahrung unt. Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.

00734

L i e f e r v e r t r a g

zwischen

der Detuschen Reichsbahn, vertreten durch das Reichsbahn-Zentralamt München
(in folgendem kurz "Reichsbahn" genannt)

und

der Ammoniakwerk Merseburg GmbH., Leuna-Werke, (in folgendem kurz "Ammoniakwerk"
genannt)

über Lieferungen von Y-Achsenöl-Rot.

§ 1

- 1) Das Ammoniakwerk liefert vom 1. September 1942 voraussichtlich bis April 1944 aus vorhandenen Versuchsbetrieben eine Menge von jährlich 1400 t Y-Achsenöl-Rot, die nach Möglichkeit noch erhöht werden wird.
- 2) Nach Errichtung der eigentlichen Fabrikationsanlage, d.h. voraussichtlich ab April 1944 liefert Ammoniakwerk aus dieser Anlage jährlich 6 000 - 6 600 t Y-Achsenöl-Rot und zwar auf die Dauer von 10 Jahren. Die Lieferung aus den Versuchsbetrieben wird mit dem Anlauf der Fabrikationsanlage eingestellt.
- 3) Der Zeitpunkt der Aufnahme der vollen Produktion und damit die Laufzeit der 10-jährigen Abnahme der vorstehend genannten Menge von 6 000 - 6 600 t wird der Reichsbahn gesondert schriftlich mitgeteilt.
- 4) Die Reichsbahn verpflichtet sich, die Jahresmenge zunächst von mindestens 1 200 t, später von 6 000 - 6 600 t Y-Achsenöl-Rot vom Ammoniakwerk abzunehmen.
- 5) Voraussetzung für die Lieferfähigkeit vom Ammoniakwerk ist die ausreichende Bezugsmöglichkeit der für das obengenannte Öl benötigten Rohstoffe.
- 6) Betriebsstörungen, bei denen ein fahrlässiges Verhalten der Betriebsführung nicht vorliegt, Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien das Ammoniakwerk von der Lieferpflicht nach Maßgabe der jeweiligen Auswirkungen.
- 7) Die Abnahme des Y-Achsenöl-Rot erfolgt im Herstellerbetrieb. Als solcher ist zunächst die entsprechende Anlage im Ammoniakwerk Merseburg (Leuna-Werke) vorgesehen. Sollte das Ammoniakwerk in Leuna auch an anderer Stelle Y-Achsenöl-Rot erzeugen, so wird über den neuen Abnahmenort eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 8) Die Lieferung und Übernahme erfolgt ab Werkstation Großkorbetha in Kesselwagen der Reichsbahn, die von dieser frachtfrei und füllfertig eingesandt werden.

§ 2

Die Reichsbahn verpflichtet sich, das vom Ammoniakwerk gelieferte Y-Achsenöl-Rot nicht an Dritte weiter zu verkaufen, sondern ausschließlich für den eigenen Bedarf zu verwenden. Nicht als Verkauf gilt die Abgabe des Y-Achsenöles-Rot an Fahrzeugbauanstalten zur Einfüllung in die in den Reichsbahnwagenpark eingestellten oder einzustellenden Privatwagen.

Die Tatsache der Erzeugung und Zusammensetzung der Komponente des Y-Achsenöles-Rot ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 des RStGB. Die Reichsbahn wird daher für die entsprechende Geheimhaltung sorgen.